

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung des Winterdienstes

Leistungsumfang

Auf der Grundlage der Ortssatzung und Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Stadt Deggendorf vom 22.12.1976 übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Schneeräumung und zum Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den beauftragten Flächen. Diese Verpflichtung umfasst gemäß der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Deggendorf in der heute gültigen Fassung die Beseitigung von Eis und Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr in der Weise, daß bei Schneefall Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,5 m ganz und die übrigen mindestens in einer Breite von 1,0 m freigehalten und bei Glätte gestreut werden, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.

Grundlage ist insoweit das vereinbarte Aufmaß, vereinbarte Flächen, Zeiten und Umfang.

Bitte beachten Sie, dass der Schnee mit Räumschildern geräumt und nicht abgefegt wird.

Durch Unebenheiten der Wege können daher Schneereste zurückbleiben, die bei Mittbestellung mit Basaltsplitt abgestumpft und trittsicher gemacht werden.

Das ausgebrachte Streugut darf während der Winterperiode auch an schnee- und eisfreien Tagen nicht entfernt werden, da es als Sicherheitsreserve für plötzliche Schneefälle, bzw. Eisbildung dient!

Das Entfernen des Streugutes entbindet uns vor Haftung in dem betreffenden Wegebereich! Abgeräumte Schnee- und Eismassen werden, soweit möglich, direkt neben den zu räumenden Flächen abgelagert.

Eine Abfuhr dieses Materials, oder ein Transport auf andere Flächen ist nicht möglich und in Ihrem Angebotspreis auch nicht enthalten.

Sind Teilbereiche der Räumflächen durch parkende Fahrzeuge, oder andere Hindernisse, so blockiert, dass nicht ordnungsgemäß geräumt werden kann, so können diese Flächen, nach Entfernen dieser Hindernisse, aus organisatorischen Gründen erst im Rahmen des nächsten Räumungsgangs bearbeitet werden.

Bei anhaltenden Schneefällen wird erst nach Beendigung der Niederschläge geräumt.

Das Abräumen des Streuguts nach Ablauf der Vertragsdauer ist im Angebotspreis nicht enthalten.

Bitte fordern Sie im Bedarfsfall hier für unser Zusatzangebot an.

Vergütung

Die vereinbarte Vergütung versteht sich als Festpreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wenn sich aus dem jeweiligen Angebot nichts anderes hervorgeht oder vereinbart wird.

Mit der Vergütung abgegolten sind nicht nur das Schneefegen und Streuen, sondern auch das Bereitstellen von Maschinen, Wartungen, Verschleiß und Arbeitskräften sowie sonstigen Materialien einschließlich der Erkundung der Wetterlage.

Der Festpreis ist zu zahlen unabhängig von der Anzahl der in dem Vertragszeitraum erforderlichen Einsätze.

Zahlung und Zahlungsverzug

Die Vergütung ist innerhalb der gewährten Zahlungsfrist ohne Abzug zu leisten.

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro berechnet.

Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer schließt für seine Leistung eine Haftpflichtversicherung ab. Die Haftung auf Schadenersatz wegen Schlechtleistung ist auf den Umfang der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

Im Übrigen erfolgt eine Haftung nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, eine darüber hinausgehende Haftung wegen leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Sollte sich der Winterdienst wegen unerwartet schnell auftretendem Schneefall oder Glätte sowie bei extremen Schneefällen verzögern, können Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle gegenseitigen Ansprüche Deggendorf, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht.

Salvatorische Klausel

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im übrigen ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Stand August 2014



**Renovieren – Sanieren – Innenausbauen – Reparieren - Instandhalten - Montieren - Reinigen -
Grünanlagenpflegen – Umziehen – Entrümpeln**

CWF Handwerksdienstleistungen

Amanstraße 3

94469 Deggendorf